131. Einzugsbrief für die Gemeinde Unterstrass sowie Ratserkenntnis betreffend das Einzugsgeld von Bürgern Zürichs 1671 August 9 – 1672 Juni 10

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erteilen der Gemeinde Unterstrass auf deren Bitte einen neuen Einzugsbrief mit erhöhten Gebühren, die entsprechend der territorialen Herkunft der Zuzüger festgesetzt werden (Art. 1-3). Ebenfalls geregelt wird die Entscheidungsbefugnis bei der Niederlassung Fremder von ausserhalb der Eidgenossenschaft (Art. 2), die Einzugsgebühr und das Nutzungsrecht an der Allmende von im väterlichen Haushalt lebenden Söhnen (Art. 4), ferner die namentlich von Zuzügern von ausserhalb des Zürcher Herrschaftsgebiets zu erfüllenden Anforderungen (Art. 5, 6), die Aufsicht über die Haushaltsführung der Gemeindegenossen und der Umgang mit wirtschaftlich Geschädigten (Art. 7), das Anrecht auf Niederlassung und Allmendnutzung bei Verkauf (Art. 7, 8), Teilung (Art. 9) oder Leihe von Häusern (Art. 10), die Handhabung im Zusammenhang mit zurückkehrenden ehemaligen Gemeindegenossen (Art. 10) sowie die Verwendung der Einzugsgelder und die darüber zu führende Rechnung (Art. 11). Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel. Im Folgejahr wird über den Artikel betreffend das Einzuggeld von Zürcher Bürgern (Art. 1.2) nach einer Beschwerde der Gemeinde Unterstrass befunden und diesbezüglich eine detailliertere Bestimmung erlassen, die der unterschiedlichen Beanspruchung der Allmende mit einer abgestuften Einzugsgebühr Rechnung trägt.

Kommentar: Gleiche Hand und Tinte für Einzugsbrief (Teil I) und Ratsbeschluss (Teil II) lassen vermuten, dass deren Ausfertigung gleichzeitig erfolgt ist.

Bürgermeister und Rat folgten mit den Artikeln 1-3 den Empfehlungen der verordneten Rechenherren (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 130, Art. 1-3), die sie mit einem Gutachten über die von der Gemeinde erbetene Erneuerung des Einzugsbriefs betraut hatten (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 129). Während die Art. 4 und 8 das Resultat einer von den Rechenherren gewünschten Ratserkenntnis darstellen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 130, Art. 4-5), entsprechen die Art. 5-7 und 9-11 Bestimmungen, die bereits im Einzugsbrief vom 5. März 1621 enthalten waren (StAZH A 99.5, Nr. 134; vgl. auch SSRQ ZH NF II/11, Nr. 129, Anm. 1).

Wir burgermeister und rath der statt Zürich thund khund mengklichem mit dißerem brieffe, daß unß die ehrsammen, unßere lieben gethröuwen, ein gantze gemeind ald wacht an der Underen Straaß durch einen ußschuß fürbringen laßen, wiewolen wir verschinner jahren sy mit bestimmung eins gewüßen ynzuggellts und anderen gutten ordnungen betrachtet, habind sy doch die zytharo erfahren müßen, daß wegen ihres zimmlichen gmeinwerchs und nächster gelegenheit ihrer gmeind an unßer statt und daß in derselben das jennige, was ihnen auß gottes segen wachßt, mit kömmligkeit und guttem nutzen verkaufft, auch sonst täglich ein pfenning verdienet werden kan, mit nöuwen ynkömmlingen übersetzt worden und besorglich noch weithers beschwehrt werden möchtend, dardurch dann nit nur sy in ihren güetteren, sonder auch wir in unßeren höltzeren von denenselben so vill mehr schadens und verderbens zügewarthen. Weßwegen ihr underthänige pitt, wir woltind fehrner hierinnen ihr aller nutz und nothurfft betrachten und sy mit einem stärckeren ynzug-gellt, auch mehreren gwüßen ordnungen, wie sy sich des einen und anderen halber zuverhalten, glych wie etwan andren nachgelegen gmeinden, gnädiglich bedencken, damit sy wyters desto baß by einanderen verblyben und gehusen mögind. Alßo und nach empfangenem bericht, was gestalten sich ihr gmein gutt verbeßeret und

10

gemehret und was es by ihnen zehusen für gelegenheiten, habend wir angesehen ihr ernstliche pitt, die nach gestalt der sachen zimmlich geachtet, und darauf ihnen mit erwegenem rath bewilliget und zugelaßen, auch darby dißeren befelch und folgende ordnung gestellt:

- [1.1] Daß fürohin ein jeder, der zů ihnen ziehen, synen hußhablichen sitz by ihnen haben und ihrer gerechtigkeiten wie andere ihre ynseßen fähig und genoß syn will, ihnen zůvor ze ynzug-gellt ußrichten und par bezahlen solle, nammlich: einer, so uß unßeren graffschafften, herrschafften, landen, gerichten und gebiethen ist, viertzig guldin und unßerem vogt der enden zehen guldin zů unßeren handen für den ynsitz. / [S. 2]
- [1.2] Wann aber unßerer burgeren einer by ihro der gmeind ein hoffstatt, behausung ald güetter erkauffte, der solle ihnen mehr nit alß acht guldin z $\mathring{\text{u}}$ ynzug zegeben schuldig und nichts desto weniger aller freyheiten und genußamminen fähig syn. 1
- [2] Wellicher aber frömbd und ußerthalb denselben unßeren herrligkeiten harkommt und doch in der Eidtgnoßschafft erbohren ist, derselben jeder solle ihro, der gmeind an der Underen Straaß, zůvor sibentzig guldin, und unßerem obervogt daselbsten alß zů unßeren handen, zů schutz- und schirm-gellt des nöüwen ynsitzes, auch sibentzig guldin, alles unßerer statt Zürich müntz und währung, bezahlen. Jedoch sollend sy keine handtwerkslüth noch derglychen frömbde ohne unßere besondere oberkeithliche bewilligung und erlaubnuß zů gmeindtsgnoßen anzůnehmen befüegt syn.²
- [3] Und so dann ein frömbder, ußerthalb der Eidtgnoßschafft erbohren, vorgemellter gstalt zů ihnen zezühen begehrte, sollen sy derselben gar keinen für sich selbs annehmen mögen, sonder unßere begünstigung darüber erwarthen. Und wofehrn ihnen ein sollichen frömbden ußländischen anzenehmen zůgelaßen wirt und sy den gůttwillig haben wöllent, alßdann sy mit demselben umb den ynzug überkommen nach gestalt der sachen und ihrem gůttbeduncken, jedoch daß sy nit minder, aber wol mehr alß sibentzig guldin forderen und nehmen. Und wie vill deren einer ihnen zů ynzug-gellt bezahlt, alßo vill soll er unßerem vogt an der Underen Straß zů unßeren handen ze schirmgellt und von des nöüwen ynsitzes wegen auch zůerleggen schuldig syn. Über solch bezahlten ynzug aber niemand wythers weder mit abendtrüncken noch in andern wëg beschwehrt werden.
- [4] Mit der erlütherung, wann einer, wohar der joch ist, zu ihnen zucht und söhne einen oder mehr, die schon in der ehe weren, mit sich brächte, soll er zwahren für dieselben, so lang sy by ihme in der hußhaltung blybend und keinen eignen rauch führend, den ynzug zubezahlen nit schuldig, selbige aber auch so lang keine rechte gmeindtsgnoßen sein, sonder nur alß knecht geachtet werden. Und so hernach einen sollichen eerb und / [S. 3] eigen, eerbs-, kauffs- oder

auf andere wys ankäme, derselben dann den ynzug glych wie syn vatter zûbezahlen haben.

Für einen jeden ledigen sohn aber, den ein vatter mit sich in die gmeind zücht, soll er in allem fünff guldin und nichts wythers bezahlen.³

- [5] Alles mit dem wytheren anhang, wellich persohnen sy, die ußerthalb unßeren herrligkeiten (es seige in einer Eidtgnoßschafft ald ußarthalb) erbohren, vorgemellter wys annehmen wurden, sollind sy denselben zů ihnen zezühen nit bewilligen, sy erzeigind und leggind dann vor allen dingen dar ihre mann-recht und abscheid, auch brieff und sigel des innhalts, daß sy fromb, redlich lüth, auch weder sy noch ihre wyber mit keinem nachjagenden herren behafft und niemands eigen seigen. Deßglychen, daß an dem orth, da dannen er bürthig, der brauch und das recht seige, wann er mit tod abgienge, kinder und aber kein gůtt verließe,⁴ daß syne gefründten die kind zů ihren handen zenehmen und ohne anderer lüthen beschwerd zůerzühen pflichtig seyen.
- [6] Nit weniger sollend sy fürhin keinen mehr, er seye heimbsch ald frömbd, huß und heimb by ihnen erkauffen laßen, der ald dieselben könnind dann nach vermög unßers hinvor im truck ußgangenen mandaths⁵ ihro, der gmeind an der Underen Straaß, oder unsrerem obervogt der enden gnugsamlich erscheinen, daß sy den kauff zůbezahlen habind.
- [7] Uff welliche nöüwen und andern ynseßen die ehrbahren und eltisten in der gmeind ein flyßiges ufsehen haben und mit ernst darob und daran syn, daß redlich und wol gehuset und aller liederligkeit by zyten gewehrt werde. Dann ob glych einer ald mehr syn hus und heimb eintweders durch yngerißene unfähl, es seigent fehljahr, hagel, vych-sterbent, brunst und derglychen (darvon gott seige) oder sonst von wegen schlechten hushaltens allerdings verkauffen müeßte, solle doch ein gmeind sich mit denselbigen, wofehrn sy in der gmeind platz und herberig findend, billich lyden und sy uß / [S. 4] der gmeind nit wysen. Solliche persohnen aber sollend darmit ihr gerechtigkeit in holtz und feld, wunn und weid verwürckt und an der gmeind weder zůmehren noch zůminderen haben, so lang bis sy widerumb in der gmeind eigen und eerb erkauffend oder überkomend und das ynzug-gellt von nöüwem bezahlend.
- [8] Item wann einer, der also in die gmeind an der Underen Straaß gezogen, das jennige, was er erkaufft, nit wenigsts fünff jahr lang besetzen, sonder zuvor wider verkauffen wurde gegen einem frömbden, daß derselbe dardurch nit nur syn gmeind-grechtigkeit verwürckt, sonder auch gar uß der gmeind zezühen haben. Fahls aber ein solcher das, was er erkaufft, einem gmeindtsgnoßen auch vor verfließung fünff jahren oder nach verschynung derselben gegen einem frömbden wider hinweg geben thette, er zwahren in der gmeind, wann er underschlauff findt, wythers geduldet werden, aber nützit zemehren noch zeminderen, auch einiche nutzbahrkeit nit zügenießen haben, biß er widerumb eerb und eigen überkommen und den gebührenden ynzug von nöüwem, be-

nanntlich vollkommen, wann er es gegen einem frömbden verkaufft, so er aber daßelbe einem gmeindtsgnoßen zůkauffen gibt, nur halb, wylen er durch sollichen verkauff keinen frömbden in die gmeind setzt, bezahlt haben wirt.

[9] Wann auch in einem hus zweyerley oder mehr hus-gsind ald hushalten werind oder uß einem hus zwo herbergen gemachet wurdend, solle doch dem hus allein syn grechtigkeit, was daruf gehört wie brüchig, und fehrners nit gefolgen und werden, inn gestalten, alß ob es nun ein hußhaltung und die behusung noch unvertheilt und in einer hand were. Sy sollen auch zů huslüthen mehr stuben nit machen, dann was ein jeder uff syn eigen volck bedarff.

[10] Und so einer, der in ihrer gmeind geseßen, von ihnen an ein ander orth zuge und an einem anderen orth ein schrirm- oder dorff-recht annehmen und darnach sich wider bey ihnen zesetzen begehren wurde, daß derselbige den ynzug, die viertzig guldin, ⁶ zůvor auch widerumb erleggen oder sy ihne by ihnen wohnen zelaßen nit verbunden syn. / [S. 5] Doch daß die, so uff ihr eigenthumb (das sy vor daselbst hatten) zühen oder einer ein lehenman daruf setzen wölte, ein solliches ohne beschwerdt wol thůn mögind, und ihnen nützit zegeben schuldig syn, sonder sy dieselben frey und ohne beschwerdt ufzühen laßen.

[11] Und was je zun zyten einer gmeind an der Underen Straaß obgehörter maßen zu ynzug-gellt gefallt, das sollend sy zu der gmeind nutz anleggen und sonst anderer gstalt nit verwenden, auch darmit solcher gstalten husen, daß so wir oder unßere obervögt an der Underen Straaß deßhalb und umb ander ihr gmein gutt rechnung begehrten, sy unß die zugeben wüßind und auch das zethun pflichtig syn sollind.

Hierinnen behalten wir unß bevor, solliches alles zuenderen, zuminderen oder zumehren, je nach gestalt der läuffen und unßers guttbedunckens, gethröuwlich und ungefahrlich.

Und deß $z\mathring{u}$ wahrem urkhund, so ist dißer brieff mit unßer statt Zürich anhangendem secret-ynsigel verwahrt und der gmeind an der Underen Straaß uff ihr begehren $z\mathring{u}$ gestellt worden, mittwuchs, den neünten tag augstmonath von der geburth Christi, unßers lieben herren und heilands, gezehlt einthausendt sechshundert sibentzig und ein jahre.

Nach deme die gmeind an der Underen Straß in dißem ynzugs-recht sich deßen beschwehrt, daß sy von einem burger allhie für den vollkommnen ynzug mehr nit alß acht guldin forderen solte, da sy doch bißharo vermög eines anno 1636 uß oberkeithlichem mittel gemachten güetlichen spruchs fünf und zwentzig guldin gehabt, mit angelegenlicher pitt, sy by sollichem harkommen, das sy gar nit erhöcht zewerden verlangind, gnädig verblyben zůlaßen, ist diß begehren für einen ansehenlichen ußschuß zů beßerer erduhr- und berathschlagung gewisen worden. Und alß uff den hüttigen tag myn gnädig herren den abgefaßten rathschlag angehört und die herren verordaneten in ihrem / [S. 6] fehrneren mundtlichen bericht vernohmen, haben sie sich darüber einhellig erkhendt, daß

es bey dem gemachten rathschlag und darinn begriffener erlütherung der burgeren ynzug betreffende bestahn und verblyben, alßo und dergestalten, daß ein allhiesiger burger, welcher in der gmeind an der Underen Straß hauß und heimath kaufen, aber an derselben weidgang und holtz weder theil noch gmein zehaben begehren wurde, nur allein acht guldin, wie von altem har, für den ynzug schuldig; wann aber einer auch ein haubt vych uff ihren weidgang lauffen laßen thette, derselbe jährlich der gmeind darfür ein halb vierthel kernen zegeben haben; und so einer in all weg ein vollkommner gmeindsgnoß syn wolte, er in allem fünf und zwentzig guldin ynzug-gellt der gmeind bezahlen und dann aller genoßamminen, recht und gerechtigkeiten in holtz und feld, weidgang und allem übrigen wie ein anderer gebohrner und eingeseßner gmeindsgnoß fähig syn und derselben theilhafft werden ohne einiche fehrnere beschwerdt; sy, die gmeind, auch einen sollichen vollkommen einkaufften, gmeindtsgnößigen burger, wann etwas gmeines züberathschlagen, abzereden oder züverliehen ist, auch darzü zeberüeffen haben.

Actum montags, den $10^{\rm ten}$ juny anno 1672 presentibus h burgermeister Grebel und beyd räth. 9

Stattschryber

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Original-spruch-brieff von anno 1672 betreffend der gemeind Unterstraß ynzug

Original: StAZH A 99.5, Nr. 139; Heft (4 Blätter); Pergament, 23.0×29.5 cm; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an einer Kordel, abgeschliffen.

Abschrift: StAZH A 99.5, Nr. 138; Heft (5 Blätter); Papier, 21.0 × 33.5 cm.

- a Streichung: d.
- Gegen diese Bestimmung richtete sich die Beschwerde der Gemeinde Unterstrass im darauffolgenden Jahr (vgl. weiter unten, Teil II).
- Gemäss Ratsbeschluss vom 19. April 1602 waren die Gemeinden um die Stadt nicht befugt, ohne Einwilligung des Rats Handwerker als Gemeindegenossen oder Hintersässen anzunehmen (Exemplar für die Gemeinde Unterstrass: StArZH VI.US.A.2.:6; ein kürzerer Eintrag befindet sich auch im Stadtschreibermanual: StAZH B II 279, S. 17; Abschriften in mehreren Gemeindearchiven). Auf diesen Ratsbeschluss wird am 3. März 1666 bei einer Zuwiderhandlung in der Gemeinde Fluntern Bezug genommen (StAZH B II 533, S. 46; Regest: QZZG, Bd. 2, Nr. 985). Zur Fortsetzung des Konflikts vgl. StAZH B II 535, S. 15; Regest: QZZG, Bd. 2, Nr. 985.
- Der Zürcher Rat folgte diesbezüglich einem Vorschlag der verordneten Rechenherren, die auf die Handhabung in der Gemeinde Riesbach verwiesen hatten, wo Väter für ihre unverheirateten Söhne 5 Gulden Einzugsgeld bezahlten (StArZH VI.RB.A.2.:8).
- ⁴ Hier kürzt der vorliegende Einzugsbrief den ansonsten gleichlautenden Artikel aus dem Einzugsbrief von 1621 um den Einschub: das dieselben daruß erzogen und erhalten werden möchtenn (vgl. StAZH A 99.5, Nr. 134, S. 1-2).
- ⁵ Auf das Mandat verweist bereits der Einzugsbrief von 1621, es muss daher älter sein.
- Der ansonsten gleichlautende Artikel im Einzugsbrief von 1621 sieht in diesem Fall entsprechend dem gegenüber 1671 tieferen Einzugsgeld lediglich 25 Gulden vor (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 130, Art. 1.1).

40

20

- Dem Eintrag im Manual des Stadtschreibers ist zu entnehmen, dass die Erhöhung des Einzugsgeldes von 25 auf 40 Gulden unter der Bedigung bewilligt wurde, dass die Zürcher Bürger entsprechend dem Einzugsbrief von Hottingen des Vorjahres (StAZH A 99.2, Nr. 289) lediglich 8 Gulden zu bezahlen hatten (StAZH B II 554, S. 29).
- Die Gemeinde beschwerte sich gemäss Eintrag im Manual des Stadtschreibers vom 27. November 5 1671 bei Zunftmeister Bertschinger, Obervogt der Vier Wachten, über den Art. 1.2 des Einzugsbriefs (StAZH B II 554, S. 127), worauf die verordneten Rechenherren am 29. Mai 1672 ein Gutachten erstellten. Darin wird auf gütliche Sprüche der Jahre 1630 und 1636 Bezug genommen (StAZH A 149.1, Nr. 100). Am 9. April 1636 war es zu einem gütlichen Vergleich zwischen Bürgern der Stadt Zürich, welche Hofstätten und Güter in Unterstrass gekauft hatten beziehungsweise besassen, und 10 den dortigen Gemeindegenossen gekommen (StAZH W I 1, Nr. 2461). Erstere meinten, Anrecht auf die Benutzung des Gemeindeguts von Unterstrass zu haben. Die Vertreter von Unterstrass verwiesen dagegen einerseits auf einen vidimierten Spruchbrief, wonach jeder Bürger aus dem Niederdorf, der sein Vieh wie die Gemeindegenossen von Unterstrass weiden lässt, wie dieselben dem Ilanzhof als jährlichen Lehenszins einen halben Viertel Kernen pro Stück Vieh schulde (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 30; 15 Regest: URStAZH, Bd. 7, Nr. 9769). Andererseits brachten sie ihren Einzugsbrief vor, der festhält, dass jene, die im Besitz einer ehehaften Haushofstatt in Unterstrass seien und die gleichberechtigte Nutzung der Allmende begehren, den vollen Einzug von 25 Gulden zu entrichten haben (StAZH A 99.5, Nr. 134). Die Position der Gemeinde Unterstrass wurde damals bestätigt, ohne aber den Einzug von 8 Gulden für Stadtbürger zu thematisieren. Aus einem Ratsentscheid vom 3. Februar 1638 geht 20 zudem hervor, dass der jeweilige Besitzer des Hauses zur Eich vor dem Niederdorftor der Gemeinde Unterstrass das Einzugsgeld schuldete (StArZH VI.US.A.2.:8).
 - Dem Eintrag unter gleichem Datum im Manual des Stadtschreibers kann entnommen werden, dass der Rat ausserdem betreffend den Weidgang im Gebiet von Unterstrass und den anderen Wachten der Obervogtei im Allgemeinen beratschlagte, wobei namentlich vom Weidgang im Ried, am Zürichberg und am Geissberg die Rede war (StAZH B II 556, S. 169-170). Der Rat betraute darauf Ratsabgeordnete, den Zunftmeister und Stiftspfleger Johann Jakob Bodmer sowie Ratsherrn Heinrich Werdmüller damit, unter Beizug der Gemeindegenossen der betroffenen Orte einen Augenschein vorzunehmen, um anschliessend dem Rat eine Erläuterung vorzubringen. Der Konflikt um die Nutzung am Geissberg zwischen dem Grossmünsterstift und den Gemeinden Oberstrass und Fluntern beschäftigte den Rat auch noch im Juli 1680 (StAZH A 149.1, Nr. 111; StAZH A 149.1, Nr. 112).

25

30